Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 116 (1950)

Heft: 3

Artikel: Die Stellung der Heereseinheitskommandanten

Autor: Kurz, H.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-22438

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Düsenflugzeug) in Dienst stehen. Schließlich sind aus Rußland Jagdflugzeuge der Type La 7 und Jak, ferner Jagdbomber Pe 2 und Transportflugzeuge Il 12 geliefert worden. Letztere sind in planmäßigen Luftfahrtslinien eingesetzt. Die tschechische verstaatlichte Flugzeugindustrie stellt vorwiegend Kleinflugzeuge her und stützt sich auf die Dimitrow-Werke (Hubschrauber), Kolben-Danek und Aero sowie auf die Werke in Chocni und Zlin und andere.

Das neue tschechische Heer, das zweijährige Dienstzeit kennt, ist in 16 Divisionen (davon 4 motorisierte) sowie in ein Panzerkorps (zu drei Brigaden) gegliedert. Die Luftwaffe ist ein Teil des Heeres und besitzt Luftlandeverbände. Die Friedensstärke des Heeres beträgt etwa 150 000 Mann. Es sind Bemühungen im Gange, die große Zahl der Unausgebildeten einzugliedern. Wenn auch das tschechische Heer noch weit davon entfernt ist, das Ziel des geplanten Ausbaues erreicht zu haben, sind doch die Vorgänge sehr bemerkenswert, weil es sich um ein strategisch wichtiges Land in Mitteleuropa handelt. Die wiederaufstrebende tschechische Rüstungsindustrie liefert heute schon wieder nach Südamerika und Asien. Das Arsenal im Herzen Europas füllt sich wieder.

Die Stellung der Heereseinheitskommandanten

Von Hptm. H. R. Kurz

Im Zusammenhang mit der Truppenordnung von 1912 hat der Bundesrat am 24. Dezember 1912 beschlossen, die Heereseinheitskommandanten unserer Armee für ihre Dienste als Truppenführer derart zu entschädigen, daß sie ihre Kommandotätigkeit nicht mehr wie bisher im Nebenamt auszuüben hatten, sondern zu hauptamtlichen Truppenkommandanten wurden. Über die rechtliche Stellung der Heereseinheitskommandanten sprach sich dieser Bundesratsbeschluß nicht aus; ebenso enthielt ein Revisionserlaß vom Jahre 1928 keine Hinweise über den Charakter des Dienstverhältnisses der Heereseinheitskommandanten. Erst als bei der Revision von 1939 der neu in die Militäroragnisation eingeschobene Artikel 194bis den Bundesrat beauftragte, die Rechtsstellung der Mitglieder der Landesverteidigungskommission und der Kommandanten der Heereseinheiten zu ordnen, erließ der Bundesrat nach Abschluß des Aktivdienstes 1939/45 eine besondere Verordnung über diese Frage. In dieser sogenannten «Rechtsstellungsverordnung» vom 3. August 1945 werden in wenigen Artikeln

die Besonderheiten des Dienstverhältnisses der Heereseinheitskommandanten umschrieben; insbesondere wird darin ausdrücklich bestimmt, daß die Heereseinheitskommandanten nicht dem Beamtengesetz unterstehen – immerhin werden eine ganze Reihe von Bestimmungen des Beamtenrechts als anwendbar erklärt.

In einer unlängst veröffentlichten Berner Dissertation gibt Hptm. Eugène *Keppler* eine rechtswissenschaftliche Darstellung der Rechtsstellung der Heereseinheitskommandanten.[1] Wenn auch das Thema dieser Arbeit ein etwas nebenaus liegendes Gebiet des schweizerischen Wehrrechts beschlägt, stellen sich dabei doch einige interessante Fragen, die sich namentlich aus dem Nebeneinanderlaufen der verschiedenen Rechtsgrundlagen ergeben: Die Heereseinheitskommandanten sind einerseits Berufsoffiziere, deren Kommandoführung eine berufsmäßige ist – im Gegensatz zum Instruktionsoffizier, der neben seiner Tätigkeit als militärischer Lehrer ein Truppenkommando als reiner Milizoffizier ausübt – und anderseits sind sie doch nicht Beamte im eigentlichen Sinn. Als Berufsoffiziere unterstehen die Heereseinheitskommandanten der Militärgesetzgebung; neben diesen haben aber eine ganze Reihe beamtenrechtlicher Bestimmungen Gültigkeit. Eine weitere Komplizierung der Verhältnisse liegt in der unterschiedlichen Behandlung der Kommandanten der Gebirgsbrigaden: sofern diese aus dem Instruktorenberuf hervorgegangen sind, sind sie hauptamtlich tätig; sind es bisherige Milizoffiziere, bekleiden sie ihr Kommando im Nebenamt, mit entsprechend kleineren Entschädigungen.

Keppler hat sich der gestellten Aufgabe mit Geschick entledigt. Seine Arbeit ist klar geschrieben, und seine Folgerungen sind, abgesehen von einigen kleinen Irrtümern in Nebenpunkten, durchaus schlüssig. Die Dissertation, die sich auf eine Analyse des Bestehenden beschränkt und keinerlei Vorschläge de lege ferenda enthält, umschreibt vorerst die militärischen Aufgaben und Amtspflichten der Kommandanten von Heereseinheiten und befaßt sich dann in längeren Ausführungen mit den Besonderheiten ihres Dienstverhältnisses, die sich aus den Notwendigkeiten der militärischen Kommandoführung und namentlich aus der Anwendbarkeit des Beamtenrechts ergeben.

Im folgenden sei auf einige Probleme hingewiesen, die bei der Lektüre der Untersuchungen Kepplers auffallen. Ein erstes betrifft den Begriff der Heereseinheiten nach schweizerischem Recht. Bis zur Revision der Militärorganisation vom 1. April 1949 enthielt Artikel 39, Ziffer 3, der Militär-

[1] Eugène Keppler, Die Rechtsstellung der Heereseinheitskommandanten, Berner Dissertation; Buchdruckerei Affoltern a. A., 1949.

organisation hiefür eine abschließende Aufzählung, indem ausdrücklich nur die selbständige Gebirgsbrigade, die Division und das Armeekorps als Heereseinheit bezeichnet wurden. Diese Bestimmung ist heute aufgehoben; die Bundesversammlung hat über Begriff und Zahl der Heereseinheiten zu beschließen. Maßgebend ist demnach die Truppenordnung 1947, die außer den 3 Gebirgsbrigaden, den 9 Divisionen und den 4 Armeekorps auch die Festung Sargans zur Heereseinheit erklärt. Auf die Tatsache, daß diese Regelung eine sehr willkürliche und rein entwicklungsgeschichtlich verständlich ist, hat mit Recht Oberst A. Ernst unlängst in den «Basler Nachrichten» hingewiesen. Ein sachlich begründetes Kriterium für den Begriff der Heereseinheiten fehlt heute; insbesondere ist die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Brigadetypen und der großen Festungen materiell kaum gerechtfertigt. Ebenso ist die Bezeichnung des Armeekorps als Heereseinheit begrifflich nicht glücklich, da das Armeekorps nicht eine Einheit, sondern einen Zusammenschluß mehrerer Einheiten darstellt. Die künftige Truppenordnung, welche erhebliche Verschiebungen in den Stärkeverhältnissen bringen wird, dürfte hier eine Korrektur ermöglichen; durch die Revision des Artikel 39, Ziffer 3, der Militärorganisation wird dieser Schritt erleichtert.

Aus dem Begriff der Heereseinheit ist dann auch der Begriff der Heereseinheitskommandanten abzuleiten. Dabei genügt es allerdings nicht, wie Keppler annimmt, daß bereits die Kommandofunktion den Heereseinheitskommandanten ausmache, unabhängig vom Grad des betreffenden Offiziers. Wesentlich für die Erfüllung des Begriffs ist nicht die Tatsache der Ausübung des Kommandos über eine Heereseinheit, sondern maßgebend ist der Ernennungsakt: erst wenn die Wahlbehörde, nämlich der Bundesrat, einen Offizier ausdrücklich zum Heereseinheitskommandanten ernannt hat, tritt dieser in die Rechte und Pflichten eines solchen ein. – Das Problem des Begriffs des Heereseinheitskommandanten ist seinerzeit einmal aktuell geworden, als sich die Frage der Unvereinbarkeit der Stellung eines Heereseinheitskommandanten mit dem Nationalratsmandat stellte.

Eine besondere Stellung nimmt der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen ein, der eine doppelte Funktion ausübt: einerseits ist er als Waffenchef dieser Truppe Abteilungschef des Eidgenössischen Militärdepartements und damit Beamter, und anderseits bezeichnet ihn die «Rechtsstellungsverordnung» ausdrücklich als Heereseinheitskommandant, trotzdem die Heereseinheitskommandanten nicht Beamte sein dürfen. Praktisch ist der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen tatsächlich Heereseinheitskommandant. Wenn auch die «Fliegerdivision», von der Keppler spricht, in unserer Truppenordnung nicht existiert, so unterstehen

dem Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen doch derart starke Verbände, welche die Kampfkraft einer Division sogar übersteigen. Der Widerspruch in der heutigen Regelung muß so behoben werden, daß entschieden wird, welcher der beiden Aufgaben das Primat zukommt. Jener der Ausbildung: Dann wird der Betreffende zum Waffenchef und damit zum Beamten, oder jener des Truppenführers: Dann muß er ausschließlich zum Heereseinheitskommandanten ernannt werden.

Schließlich darf auch noch die Frage aufgeworfen werden, ob es sachlich überhaupt gerechtfertigt ist, die Heereseinheitskommandanten zu einer Personalkategorie des Bundes sui generis zu machen, oder ob es nicht viel einfacher wäre, sie als Beamte zu wählen, wie dies auch bei den Waffenchefs und den Unterstabschefs der Generalstabsabteilung der Fall ist. Als Vorteile der Sonderstellung betrachtete man bisher immer die größere Freiheit, insbesondere hinsichtlich der Entlassungsmöglichkeit. Diese Freiheit ist aber doch weitgehend illusorisch, da die Heereseinheitskommandanten der eidgenössischen Versicherungskasse angehören und bei unverschuldeter Entlassung vor der versicherungstechnischen Altersgrenze rentenberechtigt werden, wobei die Verwaltung der eidgenössischen Versicherungskasse den Fehlbetrag im Deckungskapital zu ersetzen hat. Daraus entstehen Bindungen, die ebenso groß sind, wie jene des Beamtenverhältnisses. Dagegen würde die Überführung ins Beamtenverhältnis die Verhältnisse bedeutend vereinfachen.

Interessante Entscheide der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung

Von den Entscheidungen der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung der letzten Wochen sind folgende Urteile von allgemeinem Interesse:

Haftbarkeit eines Militärbeamten für Schäden an Militär-Fahrzeugen

Ein Beamter der Militärverwaltung, welcher die Berechtigung besaß, zu Dienstfahrten einen Militärwagen zu benützen, brauchte einen solchen zu einer außerdienstlichen Fahrt und verunfallte damit, wobei den Fahrer ein erhebliches Verschulden traf. Die Abteilung für Heeresmotorisierung erließ hierauf gegen den Beamten eine Verfügung, wonach er einen Betrag von 2000 Fr. an die Reparatur des Motorfahrzeuges zu leisten habe. Gegen diese Verfügung rekurrierte der Beamte an die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung mit dem Antrag auf Erlaß oder wenigstens Reduktion des Beitrages an die Reparaturkosten.

Die Rekurskommission hatte vor allem zu prüfen, ob sie zur Beurteilung eines solchen Rekurses zuständig sei, womit auch zu untersuchen war, ob die Abteilung für Heeresmotorisierung die Kompetenz besaß, überhaupt in einem solchen Fall eine Verfügung zu erlassen. In ihrem Entscheide führt sie darüber aus: